



AMT FÜR NAHVERKEHR UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Der Landkreis Konstanz erlässt auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 17 LKrO bzw. Artikel 23 GO, sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nachfolgende Satzung als allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit dem Deutschlandticket:

§ 1 Regelungsbereich und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

1. Zum 1. Mai 2023 wurde im Gebiet des Verkehrsverbundes Hegau-Bodensee (VHB) das bundesweit im gesamten Nahverkehr gültige Deutschlandticket eingeführt. Zum 1. Dezember 2023 wurde in Baden-Württemberg das Deutschlandticket-Jugend-BW als rabattiertes Deutschlandticket eingeführt. Der Preis des Deutschlandticket, des Deutschlandticket-Jugend-BW sowie die Tarifbestimmungen richten sich nach den Vorgaben des Bundes und der Länder bzw. des Landes Baden-Württemberg zum Deutschlandticket.
2. Voraussetzung für die Einführung und Beibehaltung des Deutschlandtickets ist eine auskömmliche Finanzierung der mit dem Deutschlandticket verbundenen wirtschaftlichen Nachteile durch den Bund und das Land Baden-Württemberg.
3. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste des ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 („VO 1370/2007“) gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden. Das Deutschlandticket ist auch Teil des VHB-Verbundtarifs.
4. Die Tarifanerkennung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit Deutschland-Tickets, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.
5. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmearteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen und bestehende Einnahmearfälle vollumfänglich geltend zu machen.
6. Der Ausgleich der entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif erfolgt nach den Regelungen gemäß § 2 dieser Satzung.



AMT FÜR NAHVERKEHR UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG

§ 2 Ausgleichsregelung

1. Durch die Einführung des Deutschlandtickets entstehen dem Verbund und damit den anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen Mindereinnahmen. Der Landkreis Konstanz erstattet dem Verkehrsverbund Hegau-Bodensee (VHB) auf Grundlage von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die durch das Deutschlandticket und dem Deutschlandticket-Jugend-BW entstandenen Mindereinnahmen in Höhe des Betrages, der dem Landkreis als Aufgabenträger vom Bund und/oder dem Land Baden-Württemberg hierfür zur Verfügung gestellt wird. Eine Verpflichtung des Landkreises zur eigenständigen Finanzierung oder Mitfinanzierung besteht nicht.
2. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinie zur Förderung des Deutschlandtickets.
3. Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhe für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des jeweils geltenden Einnahmevertrages.

§ 3 Überkompensationskontrolle

Um sicherzustellen, dass die in dieser Allgemeinen Vorschrift enthaltenen und anzuwendenden Abrechnungsparameter zu keiner Überkompensation im Sinne der VO 1370/2007 führen, haben die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen mit einer Trennungsrechnung sicherzustellen und nachzuweisen, dass sie mit dieser Ausgleichsregelung nicht überkompensiert sind.

§ 4 Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat diese Allgemeine Vorschrift in seiner Sitzung am 16. März 2026 geändert. Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Konstanz, den 16. März 2026

Zeno Danner, Landrat



AMT FÜR NAHVERKEHR UND SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) oder aufgrund der LkrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LkrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.